

Reglement

Geschäftsprüfungskommission (GPK)

der Mobility Genossenschaft

Artikel 1: Präambel

- ¹ Gestützt auf Statuten Art. 28.3 der Mobility Genossenschaft vom 24. Mai 2014 wird die Tätigkeit der Geschäftsprüfungskommission (GPK) in diesem Reglement genauer umschrieben.
- ² Die Tätigkeiten der GPK verfolgen das Ziel, zu einer erfolgreichen Geschäftstätigkeit bei guter interner Kultur und guter Wahrnehmung von aussen beizutragen.
- ³ Sie nimmt gegenüber den Organen Stellung.
- ⁴ Die Verantwortung der GPK beschränkt sich auf die Beurteilung der statuten- und reglementsconformen Amtsführung. Für die Amtsführung selber und die Inhalte der gefällten Entscheide bleiben die zuständigen Organe verantwortlich.

Artikel 2: Zusammensetzung, Organisation und Wahl der Kommissionsmitglieder

- ¹ Die Anzahl der Mitglieder der GPK richtet sich nach den Bestimmungen in den Statuten.
- ² Die GPK organisiert sich selbst.
- ³ Die GPK informiert den Verwaltungsrat bei geplanten Rücktritten mindestens 6 Monate vor der nächsten Delegiertenversammlung über die erforderlichen Neuwahlen.
- ⁴ Die GPK erstellt ein Anforderungsprofil und schreibt die Vakanz zu Händen der per E-Mail erreichbaren Genossenschafter aus.
- ⁵ Aus den eingegangenen Bewerbungen schlägt sie der Delegiertenversammlung mindestens zwei Kandidierende zur Wahl vor.
- ⁶ Das Auswahlverfahren wird von einem Delegierten-Mitglied der Verwaltungsrat-Findungskommission begleitet.

Artikel 3: Arbeitsweise

- ¹ Die GPK prüft die Erfüllung der Cooperative Governance-Richtlinien und der Geschäftsführung anhand der Gesetze und des Mobility-Regulativs mit wechselnden jährlichen Schwerpunkten.
- ² Die GPK führt Aufträge aus, die ihr von der Delegiertenversammlung erteilt wurden.
- ³ Die GPK erstattet Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung und der Verwaltung.
- ⁴ Jedes Mitglied der GPK kann Auskunft über alle Angelegenheiten und Einblick in sämtliche Bücher und Akten der Genossenschaft und ihrer Tochterfirmen verlangen.
- ⁵ Die GPK wird vom Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung über den Geschäftsverlauf sowie über ausserordentliche Vorgänge informiert. Die GPK muss bei Geheimhaltungserklärungen in den Kreis der informierten Personen eingeschlossen werden.
- ⁶ Die GPK kann an allen Sitzungen des Verwaltungsrats, von Ausschüssen des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsleitung teilnehmen.
- ⁷ Die GPK kann auch zu laufenden Geschäften Stellung nehmen.

- ⁸ Die Arbeit der GPK wird gemäss Aufwand entschädigt. Die GPK kann in ausserordentlichen Fällen externe Experten beiziehen und verfügt dazu über ein Budget von Fr. 5'000.- pro Jahr.
- ⁹ Die GPK gibt zuhanden der Gesamtbudgetierung ihren jährlichen Finanzbedarf bekannt. Über die Bezüge wird anlässlich der Delegiertenversammlung Bericht erstattet.

Artikel 4: Pflichten

- ¹ Die Mitglieder der GPK erfüllen ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen.
- ² Die GPK beachtet sowohl bei der Prüfungsplanung als auch bei der Durchführung, Urteilsbildung und Berichterstattung den Grundsatz der Wesentlichkeit.
- ³ Die Mitglieder der GPK sind während ihrer Amtsdauer und über die Amtsdauer hinaus über alle Angelegenheiten, von denen sie im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung für die Genossenschaft Kenntnis erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- ⁴ Die GPK protokolliert ihre Aktivitäten. Sitzungsunterlagen und Aktennotizen der GPK-Sitzungen sind vertraulich zu behandeln. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung werden einmal jährlich in einem ausführlichen Bericht über die relevanten Aktivitäten informiert.
- ⁵ Jedes GPK-Mitglied ist mindestens einmal pro Jahr an einer Verwaltungsrat- und Geschäftsleitungssitzung vertreten.
- ⁶ Die GPK ist an der Delegiertenversammlung persönlich anwesend und erörtert bei Bedarf ihren Bericht.

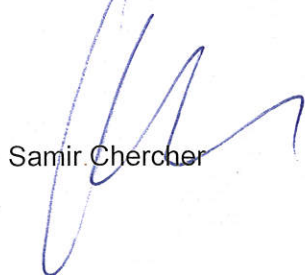
Artikel 5: Schlussbestimmungen

- ¹ Für die Auslegung des GPK-Reglements ist der deutsche Wortlaut massgebend.
- ² Aus Vereinfachungsgründen werden in diesem Reglement die Personenbezeichnungen in der männlichen Form verwendet. Sie gelten selbstverständlich für beide Geschlechter.

Artikel 6: Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Reglement wurde durch die Delegiertenversammlung am 30. Mai 2015 gemäss Statuten Art. 19.6 der Mobility Genossenschaft genehmigt und tritt gleichentags in Kraft. Es ersetzt das GPK-Reglement vom 18. August 2010.

Unterschriften der drei GPK-Mitglieder:



Samir Chercher



Luzia Wigger Stein



René Gastl